

# Statuten des Zürcher Schachverbandes

## **I. Name, Sitz und Zweck**

1. Unter dem Namen "Zürcher Schachverband" (ZSV) besteht seit dem 20. Mai 1935 eine Vereinigung von Schachvereinen der Stadt Zürich und ihrer Umgebung.
2. Der Sitz des Verbandes ist Zürich.
3. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Schachvereine von Zürich und Umgebung zur gemeinsamen Pflege und Förderung des Schachspiels. Er sucht dieses Ziel insbesondere zu erreichen durch Veranstaltung von Schachturnieren und -Kursen.
4. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
5. Das Verbandsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

## **II. Mitgliedschaft**

6. Jeder Schachverein von Zürich und Umgebung kann Mitglied des Verbandes werden. Die Mitglieder werden als Sektionen bezeichnet.
7. Schachvereine, die als neue Sektionen dem Verband beitreten wollen, haben dem Verbandsvorstand ein Eintrittsgesuch einzureichen, unter Beilage der Vereinsstatuten und Bekanntgabe der Mitgliederzahl, des Vorstandes, des Spiellokals und des Spielabends.
8. Der Verbandsvorstand stellt durch Zirkular an die Verbandssektionen Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Eintrittsgesuches, unter Ansetzung einer Einsprachefrist von einem Monat. Der Antrag des Vorstandes gilt als durch die Sektionen genehmigt, wenn innert dieser Frist keine Einsprache erfolgt.
9. Liegt eine Einsprache vor, so entscheidet eine Delegiertenversammlung über die Aufnahme der neuen Sektion.

10. Eine Sektion kann jederzeit ihren Austritt auf Ende des Verbandsjahres erklären. Die Austrittserklärung hat rückwirkende Gültigkeit auf Ende des abgelaufenen Verbandsjahres, wenn spätestens 4 Wochen nach der ordentlichen Delegiertenversammlung eine solche erfolgt.
- 10a. Sektionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem ZSV nach Aufforderung nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden
11. Sämtliche Sektionen haben dem Verbandsvorstand alljährlich auf 1. Februar ein Verzeichnis ihrer Mitglieder mit den genauen Adressen einzusenden. Mutationen sind dem Verbandsvorstand laufend zu melden.
12. Die DV kann Einzelpersonen, die sich um den Verband oder um das Schachspiel besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **III. Finanzen**

13. Die administrativen Ausgaben und Aufwendungen des Verbandes für Turnierveranstaltungen, usw., werden bestritten:
  - a) aus den Beiträgen der angeschlossenen Sektionen. Diese, sowie der Minimalbeitrag, werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt
  - b) aus den Turniereinsätzen gemäss separaten Reglementen
  - c) aus freiwilligen Beiträgen und anderen Einnahmen.
14. Die Sektionen haben keinen Beitrag zu leisten für diejenigen ihrer Mitglieder, welche wegen zu grosser Entfernung ihres Wohnortes von Zürich an den Veranstaltungen des Verbandes nicht teilnehmen können. Diese Mitglieder müssen dem ZSV nicht gemeldet werden.
15. Für Doppelm Mitglieder hat nur eine Sektion den Beitrag zu entrichten, sofern beide Sektionen Mitglied des ZSV sind. Die Wahl der Sektion bleibt den betreffenden Schachspielern überlassen.

16. Die Sektionsbeiträge werden berechnet nach dem Mitgliederbestand per 31. Dezember und sind bis spätestens per 1. April zahlbar..

#### **IV. Organe**

17. Die Verbandsgeschäfte werden erledigt durch:
- a) die Delegiertenversammlung
  - b) den Vorstand
  - c) die Spielkommission
  - d) die Rechnungsrevisoren.

#### **V. Delegiertenversammlung**

18. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Ablauf des Verbandsjahres statt.
19. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionen oder durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
20. Sektionen mit 25 oder weniger Mitgliedern haben an der Delegiertenversammlung zwei Stimmen, grössere Sektionen für je 25 weitere Mitglieder oder für einen Bruchteil davon eine weitere Stimme. Die massgebende Mitgliederzahl bemisst sich nach den zuletzt geleisteten Beiträgen.
21. Anträge der Sektionen zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Verbandspräsidenten einzureichen.
22. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste für die ordentliche Delegiertenversammlung ist den Sektionen spätestens 3 Wochen vor ihrer Durchführung bekanntzugeben; für ausserordentliche Delegiertenversammlungen mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung.

23. Die anwesenden Delegierten verfügen über die gesamte Stimmzahl der von ihnen vertretenen Sektionen.

24. Mitglieder des Vorstandes können als Sektionsdelegierte bestimmt werden, sie haben an der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

25. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

26. Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Sektionsstimmen vertreten ist.

27. Der ordentlichen Delegiertenversammlung steht zu:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Sektionen an den Verband
- d) die Wahl des Verbandspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren
- e) die Genehmigung des Berichtes der Spielkommission
- f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Sektionen und der Rechnungsrevisoren, sowie die Erledigung von Rekursen der Sektionen
- g) die Statutenänderung und die Auflösung des Verbandes
- h) den Ausschluss von Mitgliedern zu beschliessen.

28. Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an ihr vertretenen Stimmen beschliessen, auch Geschäfte zu behandeln, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, ausgenommen Statutenrevisionen und die Auflösung des Verbandes.

#### **VI. Vorstand**

29. Der Vorstand besteht aus 7-11 Mitgliedern.

30. Er wird jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt und konstituiert sich selbst.

31. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.

32. In die Kompetenz des Verbandsvorstandes fallen die Einberufung der Delegiertenversammlung und die Festsetzung der Traktandenliste.
33. Der Verbandspräsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem weitem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verband.
34. Gegen die Beschlüsse des Verbandsvorstandes steht den Sektionen das Recht des Rekurses an die Delegiertenversammlung zu.
35. Der Vorstand ist befugt, sich bei Vakanzen im Laufe des Geschäftsjahres selbst zu ergänzen.

### **VII. Spielkommission**

36. Die Einberufung der Spielkommission erfolgt nach Bedarf durch den Verbandsspielleiter, welcher auch als Vorsitzender amtiert.
37. Die Spielkommission stellt die Reglemente für die vom Verband durchzuführenden Turniere auf und beschliesst über Abänderung dieser Reglemente.
38. Mitglieder der Spielkommission sind der Verbandsspielleiter, die Turnierleiter der verschiedenen ZSV-Anlässe sowie ein weiteres Mitglied aus dem Vorstand.
39. Die Beschlüsse der Spielkommission sind für alle Sektionen und Teilnehmer verbindlich. Ein Bericht wird jeweils der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

### **VIII. Rechnungsrevisoren**

40. Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen nach Abschluss des Verbandsjahres die Jahresrechnung. Sie stellen der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.
41. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren ist unbeschränkt.

### **IX. Spielregeln**

42. Als Spielregeln gelten diejenigen des Weltschachbundes (FIDE).
43. Für die Turnierveranstaltungen werden besondere Reglemente erlassen, die für alle Teilnehmer verbindlich sind.

### **X. Schlussbestimmungen**

44. Statutenänderungen erfolgen auf Antrag des Verbandsvorstandes oder der Sektionen.
45. Die Auflösung des Verbandes kann nur bei Zustimmung von 3/4 der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden. Ueber die Art der Liquidation entscheidet die Delegiertenversammlung.

---

Vorstehende Statuten sind an der heutigen ordentlichen Delegierten-Versammlung genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. Januar 1948.

Zürich, den 28. August 1961

ZUERCHER SCHACHVERBAND

Der Aktuar:

Der Präsident:

W. Urech

A. Diggelmann

---

Vorstehende Statuten enthalten die Aenderungen vom 5. September 1967, 2. August 1972, 9. September 1992, 29. August 2007 und 2. September 2009  
Präsident ZSV

Erwin Schuler